

Recht und Steuern bei Verträgen mit russischen Partnern

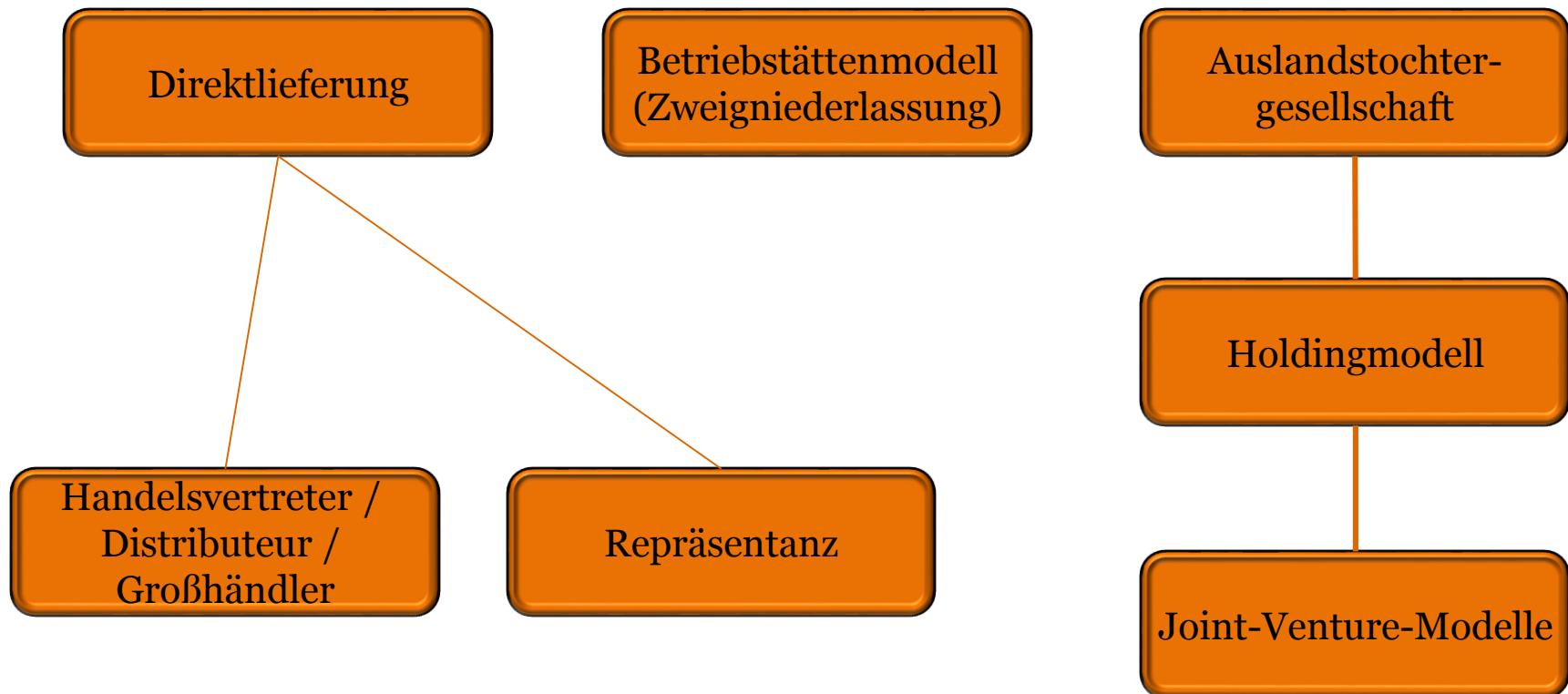
26. März 2019

Tanja Galander
Ekaterina Cherkasova
PwC Russian Business Group

Rechtliche Fragestellungen

A.

1. Überblick: Gestaltungsmöglichkeiten eines Auslandsengagements



2. Die wichtigsten russischen Gesetze, insbesondere für ausländische Investoren

- das Föderale Gesetz über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation,
- das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil I bis IV,
- das Steuergesetzbuch der Russischen Föderation, Teil I und II,
- das Föderale Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ООО),
- das Föderale Gesetz über Aktiengesellschaften (АО),
- das Föderale Gesetz über die Lizenzierung einzelner Tätigkeitsarten,
- das Föderale Gesetz über den Wettbewerbsschutz,
- u. a.

Man mag darüber streiten, ob Russland ein Rechtsstaat ist – aber es gibt im unternehmerischen Bereich entwickelte rechtliche Regelungen, die zwingend zu beachten und einzuhalten sind!

3. Gestaltung von Verträgen

Eine Reihe von Rechtsfragen sind jeweils am konkreten Vertrag zu behandeln.

→ U. a. Zahlungs- und Lieferbedingungen, Haftungs- und Gewährleistungsfragen, Verzugs- und etwaige Vertragsstrafenregelungen, sonstige Sanktionen bei Vertragsverletzungen u. a.

Einige Rechtsprobleme treten jedoch immer wieder beim Abschluss grenzüberschreitender Verträge auf.

Wichtig:

- Sprache, Übersetzung, Vorrang einer Sprache
- Kommunikation zwischen den Parteien (Mitteilungspflichten, Anschriften und Bankangaben)!

4. Die Vertragsparteien

Prüfung des Vertragspartners

- Sanktionsprüfung!
- Russisches Handelsregister (EGRjUL) / Unternehmensregister (www.nalog.ru; www.fedresurs.ru)
- «Прозрачный бизнес» (Transparente Geschäfte)
- Private Provider
- Föderaler Wertpapierdienst (www.ffms.ru),
- Statistikamt (www.gks.ru),
- AHK (www.russland.ahk.de),
- Gerichtsverfahren: www.arbitr.ru
- Websites russischer Aufsichtsbehörden (z.B. Register disqualifizierter Personen - <https://service.nalog.ru/disqualified.do>, Register unlauterer Lieferanten des FAS - <http://zakupki.gov.ru/epz/dishonestsupplier/quicksearch/search.html>).

Prüfung der Vertretungsberechtigung

- Generaldirektor / Mehrere Direktoren
- Vollmachten grundsätzlich befristet, Ausstellungsdatum erforderlich, sonst nichtig.

5. *Formerfordernisse*

Einfache Schriftform: Rechtsgeschäfte zwischen juristischen Personen und zwischen juristischen und natürlichen Personen, Rechtsgeschäfte zwischen natürlichen Personen mit einem Wert von über 10.000,00 Rubel oder kraft Gesetzes.

Notarielle Form - Art. 163 ZGB RF kraft Gesetzes oder Parteivereinbarung

Verstoß gegen Schriftformerfordernis

Kraft Gesetzes oder Parteivereinbarung - Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts;
Keine Berufung auf Zeugenaussagen im Rechtsstreit (schriftliche u.a. Beweise);

Verstoß gegen notarielle Form

Nichtigkeit

Registrierung von Rechtsgeschäften

Doppelte Registrierungspflicht für Immobilienrechte und Rechtsgeschäfte mit Immobilien zum 1. März 2013 abgeschafft - nicht jedoch bei langfristigen Mietverträgen (mit mindestens Laufzeit 1 Jahr).

6. **Besicherung von Erfüllungsansprüchen**

- Vorauszahlungen, Teilzahlungen, Bürgschaft, Akkreditiv (LC), Zug- um Zug Abwicklung

Nach wie vor keine Sicherungsübereignung im russischen Recht

Nur einfacher Eigentumsvorbehalt

Vertragsstrafe

Gemäß Art. 333 ZGB RF kann ein russisches Gericht eine unangemessen hohe Vertragsstrafe auf ein angemessenes Maß herabsetzen, aber:

- Antragspflicht;
- Absenkung einer Vertragsstrafe nur noch dann zulässig, wenn sie zu unberechtigten Einkünften beim Gläubiger führen würde.

Garantie

- Bis zum 1. Juni 2015 konnten nur Banken und Kreditinstitute Garantien gewähren;
- Nunmehr können Garantien als Sicherheiten von Banken, Kreditinstituten und kommerziellen juristischen Personen gewährt werden.

6. **Besicherung von Erfüllungsansprüchen (2)**

Pfandrecht

- Verpfändung zukünftig zu erwerbender Vermögensgegenstände und –rechte zulässig,
- auch Verpfändung von Bankkonten seit dem 1. Juli 2014 erlaubt;
- neues Pfandregister beweglicher Sachen durch Notare geführt:
www.reestr-zalogov.ru.

Treuhandkonto (Escrow-Konto)

- Bank darf sich nicht aus dem treuhänderisch verwalteten Geld hinsichtlich ihrer Kosten befriedigen;
- Keine sonstigen Gelder dürfen überwiesen werden;
- Bank leitet die Gelder bei Eintreten der vertraglich vereinbarten Umstände in der vertraglich vereinbarten Frist weiter, im Zweifel innerhalb von zehn Tagen;
- Auskunftsrechte der Beteiligten trotz Bankgeheimnis.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Keine gesetzliche Regelungen hierzu in Russland wie in Deutschland (Ausnahme Art. 428 Punkt 3 ZGB RF)
- Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen nach russischem Recht:
 - vertragliche Absprache der Parteien erforderlich
 - einseitiges Unterbreiten von AGB für Einbeziehung in den Vertrag nicht ausreichend

Einbindung Ihrer AGBs nur durch Aufnahme in den Vertrag
– als Vertragsklausel – möglich.

- Nutzung von Incoterms (Musterklauseln der International Chamber of Commerce in Paris, Fassung 2011).

8. Rechtswahl

Das eigene Recht muss nicht immer das günstigste Recht sein;

Einzelfallprüfung, ggf. zwingende Geltung nationaler Normen beachten (z.B. bei Immobilien, Gesellschaftsstatuten, Fragen geistigen Eigentums oder etwa Verbraucherschutz) sowie Gerichtsstand beachten;

IPR-Grundsatz der engsten Verbindung zum Recht des Staates und der Beteiligten;

Deutschland und Russland sind Mitgliedsstaaten der Wiener Kaufrechtskonvention. Im Verhältnis zwischen deutschen und russischen Vertragsparteien findet bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen daher im allgemeinen UN-Kaufrecht Anwendung.

Rechtswahlklauseln sollten auch immer umfassen:

- Auslegungsregeln und
- das gesamte Vertragsverhältnis

9. Gerichtsstand

Problem: Ordentliche Gerichtsurteile im Verhältnis Deutschland – Russland zur Zeit nicht anerkannt.

Daher Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

Schiedssprüche werden gegenseitig anerkannt, da sowohl Russland als auch Deutschland Mitglied der New Yorker Konvention über die internationale Anerkennung von Schiedssprüchen von 1958 sind.

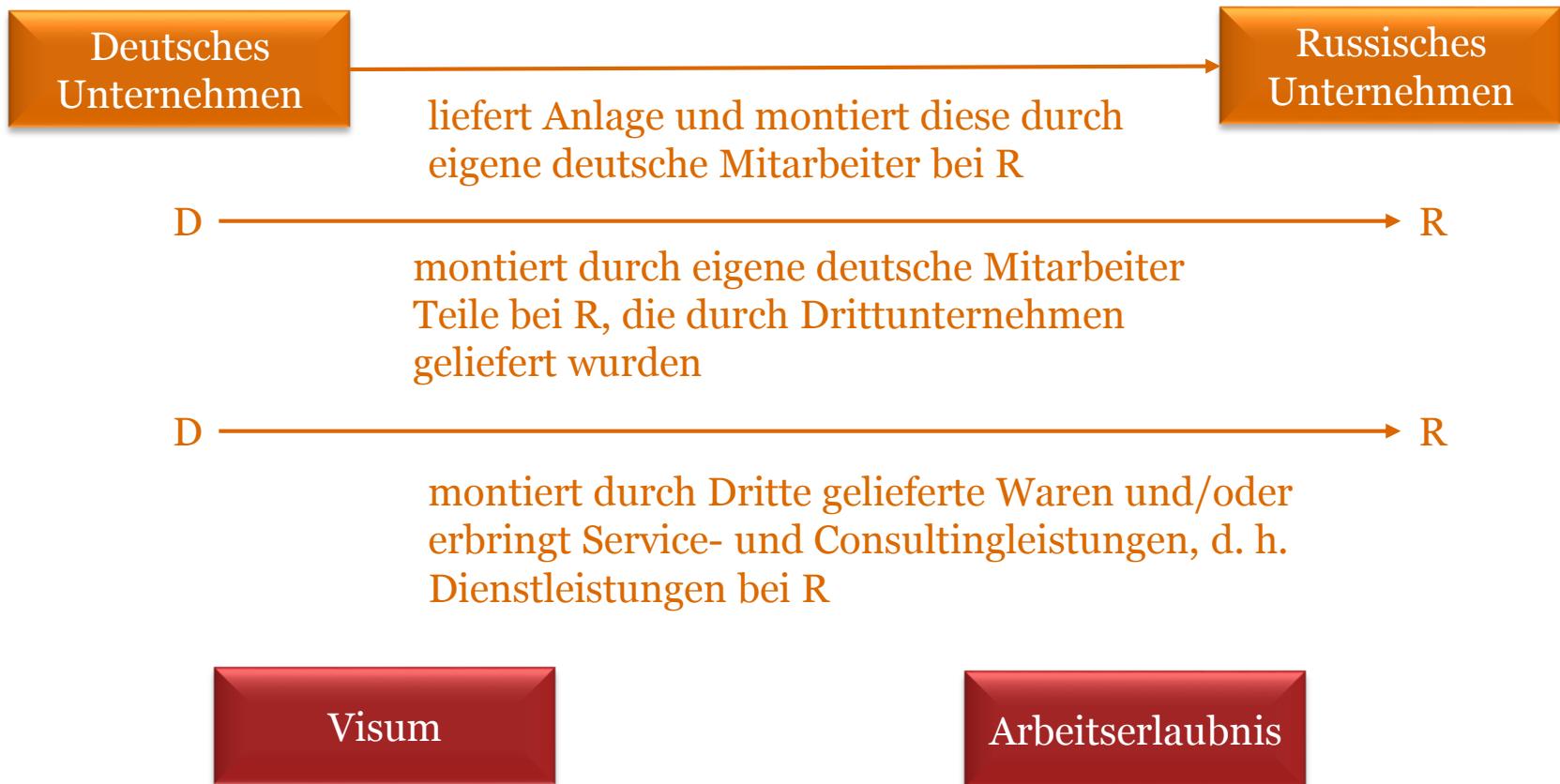


10. Was sonst noch zu beachten ist

- **Sanktionsbedingte Regelungen**
 - Höhere Gewalt?
 - Kündigungsregelungen
 - Vertragsgebiet
- Devisenrechtliche Regelungen in Russland



11. Einsatz deutscher Mitarbeiter vor Ort – Aufenthaltsrechtliche Fragen



12. Erfordernis einer Arbeitserlaubnis

- Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit  Registrierung als individueller Unternehmer (Aufenthaltsrecht, Wohnsitz)
- Bei einer Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses  Arbeitsvertrag

Gemäß Art. 61 Arbeitsgesetzbuch RF beginnt das Arbeitsverhältnis mit tatsächlicher Arbeitsaufnahme, mithin auch die Pflicht, im Besitz einer Arbeitserlaubnis zu sein.

Ausnahmen u. a. wenn Montage- und Montageüberwachungsleistungen, Service- oder Garantiearbeiten an nach Russland gelieferten technischen Anlagen erbracht werden (einschließlich Reparaturarbeiten nach Ablauf der Garantiefrist).

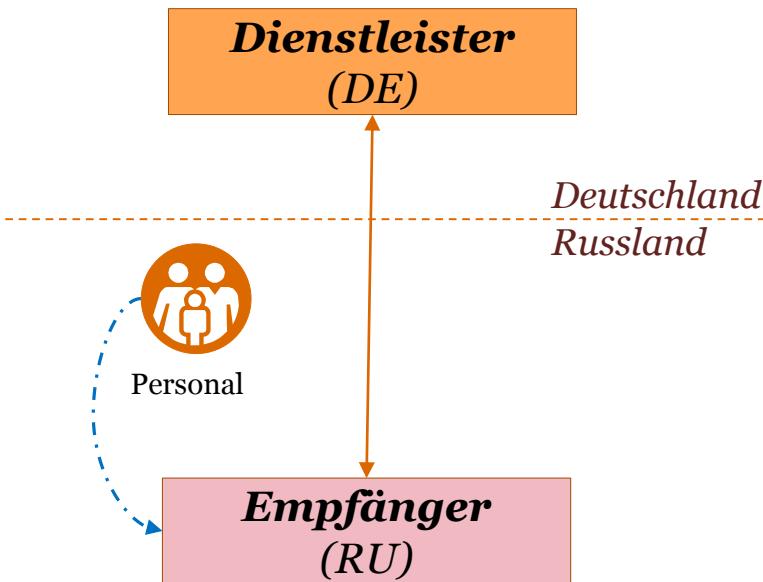
ABER: Visapflicht besteht nach wie vor.

Steuern

B.

I. Montage- und sonstige Leistungen

Allgemeines



Prüfungsschema

- **Registrierungspflicht (30 Tage Regelung)?**
- **Betriebsstätte?**
- **Umsatzsteuerpflicht?**
- **Quellensteuer?**
- **Verfahren?**

I. Montage- und sonstige Leistungen

Ertragsteuerliche Betriebsstätte

Allgemeine Kriterien einer Betriebsstätte

- ✓ Niederlassung oder fester Geschäftsort in Russland
- ✓ Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten
- ✓ Die o.g. Tätigkeiten werden auf regelmäßiger Basis ausübt

Ausnahmen

- ✓ Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten im Interesse des Stammhauses
- ✓ Arbeitnehmerüberlassung
- ✓ Tätigkeiten durch einen sog. unabhängigen Agenten
- ✓ Andere besondere Ausnahmen
- ✓ Weitere Ausnahmen nach DE/RU DBA (Bauausführung / Montage < 12 Monate)

I. Montage- und sonstige Leistungen

Umsatzsteuerliche Behandlung

Umsatzsteuer: Ort der Leistung

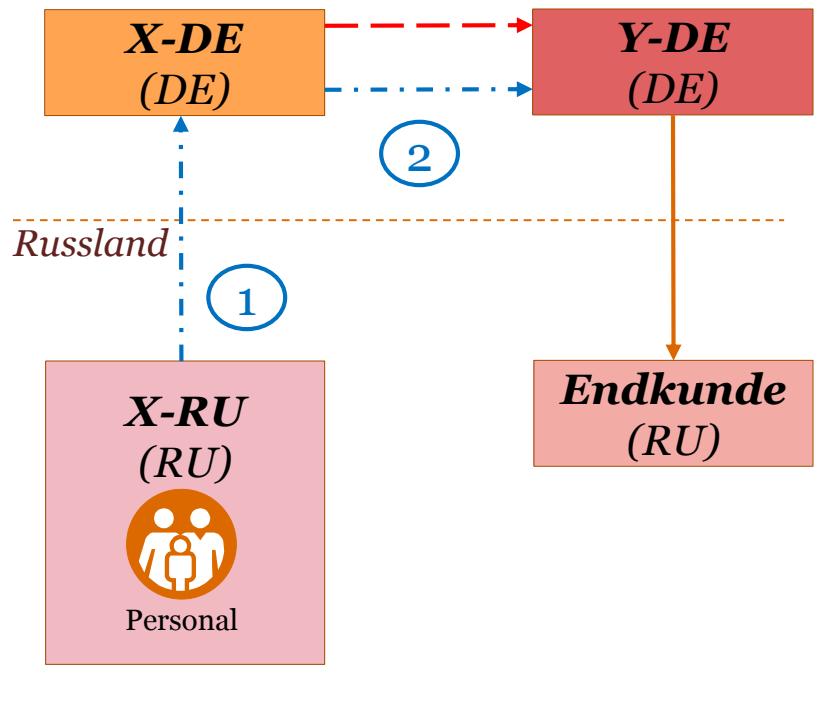
- **Leistungen in Bezug auf unbewegliches/bewegliches Vermögen:** wo das Vermögen sich befindet
- **Leistungen im Kunst-, Sport-, Tourismus- und Ausbildungsbereich:** wo die Leistung tatsächlich erbracht wurde
- **Bestimmte Arten von Dienstleistungen** (u. a. Beratung und Datenverarbeitung etc.): wo der Empfänger seine wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt
- spezielle Regelungen für die **auf elektronischem Wege erbrachten Leistungen, Transportleistungen, etc.**



I. Montage- und sonstige Leistungen

Fall aus der Praxis

Deutschland



Sonstige Leistungen (1)

- Ertragsteuer auf der Ebene der X-RU
- USt-pflichtige „vermögensbezogene“ Leistung

➤ **Nachteil?**

Sonstige Leistungen (2)

- Keine Anmeldepflicht für X-DE
- Keine Betriebsstätte von X-DE in Russland
- USt-Behandlung: Engineering Leistungen oder „vermögensbezogene“ Leistungen?

➤ **Risiko?**

II. Wirtschaftlich Berechtigter Quellensteuersätze

Quellensteuer

Nationales Recht

- Auf **Dividenden** 15%
- auf Zinserträge und **Lizenzgebühren** 20%
- auf **bestimmte sonstige Einnahmen** 10 - 20%

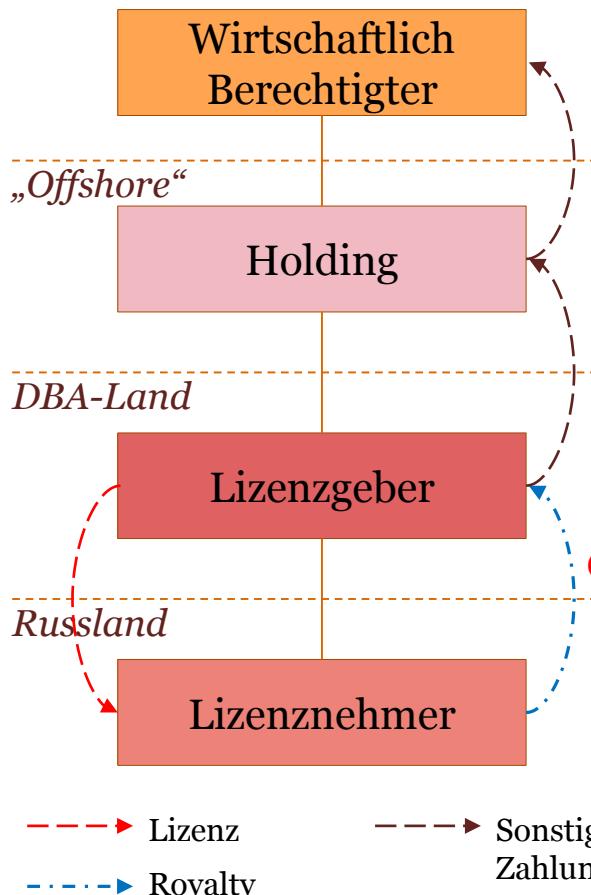
DE/RU DBA

- auf **Dividenden** 5%/15%
- auf **Zinserträge, Lizenzgebühren und sonstige Einnahmen** (ausschl. Einnahmen aus dem Verkauf von Immobilien) 0%

II. Wirtschaftlich Berechtigter

Anforderungen für Quellensteuerbefreiung / -reduktion

Russland / Ausland



Allgemeine Regelungen

- Allgemeiner Quellensteuersatz: **20%**
- Quellensteuersatz nach DBA: **0-20%**

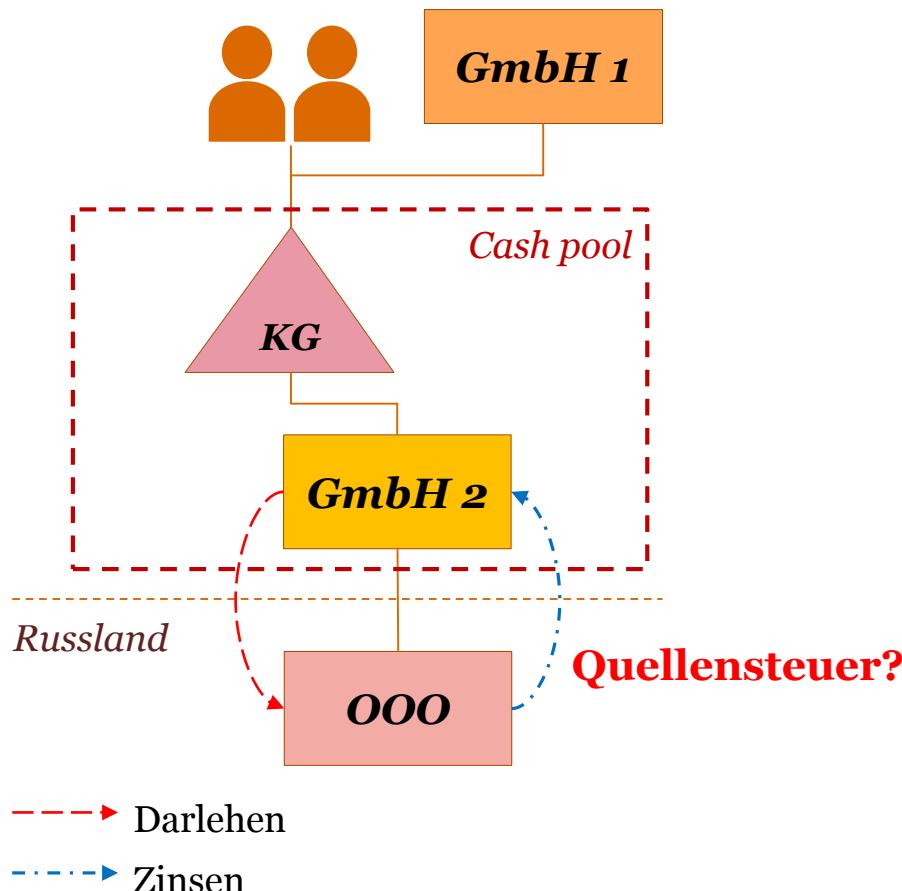
Voraussetzungen der DBA-Anwendung

- **Ansässigkeitsbescheinigung** des Lizenzgebers muss vor der Zahlung vorgelegt werden
- Lizenzgeber ist **wirtschaftlich Berechtigter** der Royalties: **seit 2017 muss eine zusätzliche formelle Bestätigung des wirtschaftlichen Eigentums vor der Zahlung vorgelegt werden!**
- Lizenzgebühr ist **marktüblich**

II. Wirtschaftlich Berechtigter

Fall aus der Praxis

Deutschland



Variante 1

- **GmbH 2** ist der wirtschaftlich Berechtigter
- **Risiko?**

Variante 2

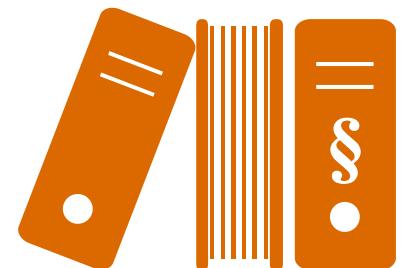
- **KG** ist der wirtschaftlich Berechtigter
- **Risiko?**

III. Unberechtigter Steuervorteil

Zulässiger Steuervorteil

Zulässiger Steuervorteil: gesetzliche Kriterien

- Der jeweilige Steuervorteil ist **nicht durch Datenverfälschung** für buchhalterische oder steuerliche Zwecke entstanden.
- Eine Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage bzw. der Steuerzahlungen sowie eine Steuererstattung bzw. Steuerverrechnung sind **nicht das hauptsächliche Ziel der entsprechenden Transaktionen**.
- Die jeweiligen Transaktionspflichten werden durch die Vertragspartei (bzw. eine andere Person) erfüllt, **die vertraglich oder gesetzlich dazu verpflichtet ist**.



III. Unberechtigter Steuervorteil

Verordnung Nr. 53 vs. Art. 54.1 SteuerGB RF

Alte vs. neue Regelungen

bis 18.08.2017

Verordnung Nr. 53

- Steuervorteil darf **nicht das einzige** Ziel der Transaktion sein
- **Konkrete Beispiele** zur Datenverfälschung aus der Rechtsprechung
- **Nur grundsätzliche** Ausführung der Transaktion
- **Vermutung der Gutgläubigkeit** des Steuerpflichtigen

seit 19.08.2017

Art. 54.1 SteuerGB RF

- Steuervorteil darf **nicht das hauptsächliche** Ziel der Transaktion sein
- **Keine konkreten Definitionen bzw. Schwellenwerte** bzgl. Datenverfälschung
- Ausführung der Transaktion **durch eine gesetzlich/vertraglich verpflichtete Person**
- **Keine Vermutung der Gutgläubigkeit** des Steuerpflichtigen

Kontakt



Tanja Galander

RAin

Tel.: +49 30 2636-5483
tanja.galander@pwc.com



Ekaterina Cherkasova

Tax Advisor (RUS)

Tel. + 49 30 2636-1523
cherkasova.ekaterina@pwc.com

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin
blogs.pwc.de/russland-news

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Спасибо за внимание!

